

Vereinbarung

zwischen den AGs der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe und dem Landesjugendring Baden-Württemberg über die Zusammenarbeit und das Verhältnis zueinander

Präambel

Die kommunalen Jugendringe in Baden-Württemberg verorten ihre Arbeit im Landesjugendring Baden-Württemberg (LJR) auf der Basis der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Baden-Württembergs. Grundlage ihrer Arbeit und öffentlichen Förderung auf kommunaler Ebene ist insbesondere §12 SGB VIII. Sie arbeiten überparteilich und unabhängig. Sie bekennen sich zur Demokratie, treten ein für Chancengleichheit und den Abbau von Vorurteilen. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendringe bleibt durch die aktive Mitwirkung im LJR BW unberührt.

§ 1 Grundsatz

Die kommunalen Jugendringe arbeiten auf Basis dieser Vereinbarung in den Arbeitsgemeinschaften Nordbaden, Südbaden, Südwürttemberg und Nordwürttemberg zusammen.

§ 2 Zweck

Zweck der AGs der kommunalen Jugendringe ist die Förderung der Jugendarbeit und die Stärkung der kommunalen Jugendringstrukturen. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Vernetzung, Qualifizierung, Austausch, Prozessbegleitung und Interessenvertretung kommunaler Jugendringe und Jugendverbandsgliederungen in Zusammenschlüssen ohne Form in Baden-Württemberg auf Basis von §12 SGB VIII verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Ein Jugendring ist der Zusammenschluss der Jugendverbände, Jugendgruppen sowie ggf. weiterer freier Träger der Jugendhilfe bzw. weiterer Akteur*innen in einer

Kommune oder einem Kreis (vgl. §12 SGB VIII). Mitglied der AGs sind in der Regel die kommunalen Jugendringe in den in § 1 genannten Regionen. Stattdessen kann ein Ring in einer angrenzenden Region Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Jugendrings, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Jugendrings kann nur schriftlich unter Angaben von Gründen von jedem Mitglied der jeweiligen AG beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die jeweilige AG mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Jugendringe. Der entsprechende Jugendring ist zum Ausschlussantrag zu hören. Hierfür muss die Einladung inkl. Tagesordnung vier Wochen im Voraus erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der AGs wird durch Beschluss der LJR Vollversammlung bestimmt. Er ist an der Anzahl der aktiven Ringe in jeder AG zu orientieren und soll den Betrag von 20,00 Euro pro Ring nicht übersteigen. Zu Beginn einer LJR-Vorstandsperiode wird je ein kommunaler Jugendring aus jeder AG als Geschäftsführung der AG benannt.

§ 5 Aufgaben

Die Sitzungen der AGs der kommunalen Jugendringe dienen insbesondere dem Austausch und der Vernetzung der Ringe untereinander und der Weitergabe von Informationen. Die Delegierten der AGs für die LJR Vollversammlung werden auf den Sitzungen gewählt.

§6 Arbeitsweise

Die AGs tagen grundsätzlich mindestens zweimal jährlich und werden vom LJR durch Einladung in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Die AG Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Die Leitung der Versammlung kann auch von einem anderen Mitglied der AG übernommen werden.

Der LJR sorgt für die Rahmenbedingungen und erstattet ggf. Fahrtkosten.

Die AG Treffen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmrecht auf den AG Sitzungen üben die Jugendringe aus. Dabei hat jeder anwesende Jugendring eine Stimme. Vertreter*innen des LJR nehmen beratend teil. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

§ 7 Delegierte für die LJR Vollversammlung

Wählbar sind natürliche Personen, die von einem Mitglied vorgeschlagen werden. Der Delegiertenkreis setzt sich entsprechend des § 5(2) der Satzung des LJR zusammen.

Die Delegierten setzen die Beschlüsse der AG Treffen um und vertreten die Anliegen der kommunalen Jugendringe in der Vollversammlung des LJR.

§ 8 Ringtagung

Jährlich lädt der LJR zu einer Ringtagung. Sie dient dem fachlichen Austausch der kommunalen Jugendringe so wie der inhaltlichen Abstimmung und bietet Qualifizierung. Sie wird vorbereitet und inhaltlich verantwortet vom LJR.

§ 9 Beschluss sowie Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des LJR auf einer gemeinsamen Sitzung der vier Arbeitsgemeinschaften analog zu § 6 beschlossen. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Jugendringe erforderlich. Für die Änderung dieser Vereinbarung ist ebenfalls eine gemeinsame Sitzung der vier AGs sowie eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Jugendringe erforderlich. Hierfür muss die Einladung inkl. Tagesordnung vier Wochen im Voraus erfolgen.

Beschlossen am 05.04.2022 ab 16:30 Uhr, online.